

deren Justitiare im Parteiprozeß in Verfahren erster Instanz vor den Kreis- und Bezirksgerichten keine Bedenken bestehen.

Es ist unmöglich, § 157 ZPO auf diese Funktionäre anzuwenden. Bei einer derartigen Betrachtungsweise wird übersehen, daß die Justitiare der DVA beruflich — und damit geschäftsmäßig — in erster Reihe deren Rechtsangelegenheiten besorgen. Diese Tätigkeit ist ihnen gestattet, und zwar ausdrücklich gemäß § II Abs. 5 AnglVO auch, soweit sie vor Gericht wahrgenommen wird. Das Auftreten als Bevollmächtigte von Versicherten der DVA macht nur einen Bruchteil der Tätigkeit ihrer Justitiare aus, so daß schon aus diesem Grunde § 157 Abs. 1 ZPO nicht auf sie angewandt werden kann. Darüber hinaus muß aber auch diese Vertretung gleichzeitig — und materiell sogar überwiegend — als Besorgung von Rechtsangelegenheiten der DVA angesehen werden, da in dem Rechtsstreit Ansprüche geltend gemacht werden, deren Befriedigung der DVA obliegen würde.

Unabhängig hiervon muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Sinn des § 157 Abs. 1 ZPO darin liegt, das Auftreten gewerbmäßiger Prozeßvertreter, die nicht als Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände zugelassen sind und deren Tätigkeit infolgedessen nicht ausreichend beaufsichtigt werden kann, zu verhindern, insbesondere das Auftreten sog. Winkelkonsulenten, die sich in ihrer Prozeßführung unzulässiger Mittel bedienen. Nun ist zwar richtig, daß § 157 Abs. 1 ZPO, damit Umgehungen des darin ausgesprochenen Verbots verhindert werden, so weit gefaßt ist, daß grundsätzlich auch angestellte Bevollmächtigte zurückgewiesen werden müssen und daß die Zurückweisung nicht etwa im Einzelfall die Feststellung eines unangemessenen Auftretens voraussetzt. Gleichwohl muß aber betont werden, daß die Tätigkeit von Justitiaren volkseigener Betriebe und insbesondere der DVA, die von einer Regierungsstelle beaufsichtigt wird, nicht mit der eines beruflich nicht zugelassenen Prozeßvertreters gleichgesetzt werden kann und daß die Justitiare der DVA sich bisher als geeignete Prozeßvertreter erwiesen haben.

Hinzuzufügen ist noch, daß im vorliegenden Fall die Vollmacht allerdings hätte lauten müssen auf „Herrn Sch. von der Deutschen Versicherungs-Anstalt“ und nicht, wie erfolgt, auf die „Deutsche Versicherungs-Anstalt, vertreten durch Herrn Sch.“, denn die Prozeßvertretung durch eine juristische Person ist nicht möglich, weil als Vertreter nur eine prozeßfähige Person auftreten kann (§ 90 Abs. 1 ZPO), die juristische Person als solche aber nicht geschäftsfähig und infolgedessen auch nicht prozeßfähig ist, sondern durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten wird (§ 26 Abs. 2 BGB, § 52 Abs. 1 ZPO). Die Vollmacht hätte aber im richtigen Sinne ausgelegt werden müssen. Wenn das Bezirksarbeitsgericht in dieser Richtung Zweifel hatte, hätte es den Verklagten oder die DVA befragen sollen.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Bezirksarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidungen anderer Gerichte

Zivil- und Familienrecht

Art. 7 und 30 der Verfassung; § 1931 BGB.

Einer Witwe ist in gleicher Weise wie der geschiedenen Ehefrau ein Ausgleichsanspruch zuzubilligen.

BG Magdeburg, Urt. vom 13. November 1956 — IS 235/55*).

Die Klägerin ist die Witwe eines im Jahre 1951 verstorbenen Hotelbesitzers. Die Ehe war kinderlos. Der Erblasser wurde von der Klägerin und seinem Bruder, dem Verklagten, nach gesetzlichem Erbrecht beerbt. Die Klägerin hat geltend gemacht, daß sie während der Ehe stets im Hotelbetrieb ihres Ehemannes mitgearbeitet habe. Durch ihre Arbeit habe sie zum Erwerb des beträchtlichen Vermögens nicht unwesentlich beigetragen. Demgemäß stehe ihr nun nach Auflösung der Ehe ein schuldrechtlicher Anspruch in Höhe der Hälfte

des während der Ehe erworbenen Vermögens zu. Da sie außerdem gesetzliche Erbin zur Hälfte des Nachlasses sei, habe sie insgesamt $\frac{3}{4}$ des Nachlaßwertes zu beanspruchen.

Der Verklagte hat behauptet, daß der Ausgleichsanspruch nur der geschiedenen Ehefrau zustehe. § 1931 BGG beteilige die Witwe in ausreichender Weise an dem während der Ehe erworbenen Vermögen. Solange keine Änderung der erbrechtlichen Bestimmungen erfolge, könne die Ehefrau daher keine weiteren Ansprüche geltend machen.

Das Kreisgericht Z. hat den Verklagten entsprechend dem Antrag der Klägerin zur Zahlung verurteilt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Ausgleichsanspruch beruht darauf, daß die Ehefrau durch Mitarbeit den Ehemann bei dem Erwerb von Vermögen unterstützt hat oder daß sie als Hausfrau und Mutter tätig und dadurch nicht in der Lage war, eigenes Einkommen aus Arbeit zu erzielen. Die Notwendigkeit, einen gerechten Ausgleich für die bisher entschädigungslose Mitarbeit der Frau in der Ehe zu schaffen, besteht aber nicht nur, wenn sich die Lebenswege der Eheleute infolge einer Scheidung trennen, sondern auch dann, wenn die Ehegemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten ein Ende findet. Der Ausgleichsanspruch entsteht bereits im Laufe der Ehe auf Grund der geleisteten Mehrarbeit und des Vermögenszuwachses bei dem Ehepartner. Nur der Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs wird im allgemeinen durch die Tatsache der Auflösung der Ehe gesetzt. Jeder Tatbestand, der eine Beendigung der Ehe bedeutet, bewirkt die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs. (Auch der Entwurf des Familiengesetzbuchs sieht in § 22 den Ausgleichsanspruch nicht nur im Falle der Scheidung, sondern bei jeder Beendigung der Ehe vor.)

Wenn auch eine Ehefrau an dem Vermögen ihres Mannes im Falle des Todes schon dadurch einen Anteil erhält, daß sie ihn auf Grund des gesetzlichen Erbrechts (§ 1931 BGB) neben anderen Verwandten beerbt, so wird damit doch nicht ihr Ausgleichsanspruch hinfällig. Der schon im Verlauf der Ehe entstandene Anspruch ist im Falle des Todes bereits vorhanden und kann wie alle sonstigen Nachlaßverbindlichkeiten gegen den Nachlaß des Mannes geltend gemacht werden. Die Klägerin ist insoweit nicht Erbin, sondern Nachlaßgläubigerin. Schon aus der verschiedenen Natur der Ansprüche, von denen der erste bereits zu Lebzeiten des Erblassers bestanden hat, während der Erbsanspruch erst durch den Tod des Ehemannes entstanden ist, ergibt sich die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens beider Ansprüche. Es bedarf deswegen auch keiner Änderung des gesetzlichen Erbrechts, um den Ausgleichsanspruch im Falle des Todes des Erblassers bejahen zu können. Irrig ist auch die Ansicht, daß in dem gesetzlichen Erbrecht bereits eine Entschädigung für die von der Ehefrau geleistete Mitarbeit enthalten sei. Einmal ist der Erbteil der Ehefrau als gesetzliche Erbin verschieden groß, je nachdem ob Kinder oder andere Verwandte zusammen mit der Witwe erben, zum anderen aber besteht er in gleicher Weise für eine Ehefrau, die überhaupt keine beachtliche Mitarbeit im Betrieb des Mannes oder im Haushalt geleistet hat. Das gesetzliche Erbrecht der Ehefrau gem. § 1931 BGB beruht vielmehr allein auf der Tatsache, daß sie mit dem Erblasser durch die Ehe verbunden war. Zu Recht ist auch auf die unhaltbare Auswirkung aufmerksam gemacht worden, die eine Ablehnung des Ausgleichsanspruchs in den Fällen mit sich bringt, in denen der Ehefrau nur das gesetzliche Erbrecht neben einem Abkömmling des Ehemannes zusteht, denn im Falle der Scheidung würde die Ehefrau $\frac{1}{4}$ des Wertes des Vermögens, im Falle des Todes des Ehemannes nur $\frac{1}{4}$, als Pflichtteilsanspruch sogar nur $\frac{1}{8}$ erhalten (vgl. Clauß in NJ 1956 S. 514).

Die Klägerin macht einen obligatorischen Anspruch auf Ausgleich in Form eines Zahlungsanspruchs auf die Hälfte des Wertes des Zuerwerbs geltend. Als solcher ist hier der ganze Nachlaß zu betrachten. Die außer dem Hotelgrundstück zum Nachlaß gehörigen Werte sind sämtlich erst während der Ehe erworben worden.

* Die gleiche Rechtsansicht ist bereits in der kritischen Anmerkung von Clauß zu einem Urteil des BG Dresden in NJ 1956 S. 514 vertreten worden.